ACHTUNG: Gilt nur für Scheidungsverfahren, die zwischen dem **01.01.2021 und dem 31.05.2025** bei Gericht anhängig geworden sind.

Gebührentabelle (Gesetzliche Gebühren einvernehmliche Scheidung)

Verfahrenswert bis (alle Beträge in EUR)	**Gerichtskosten** 2 Gebühren nach FamGKG	**Gebühren RA nach RVG** 1,3 Verfahrensgebühr 1,2 Terminsgebühr Auslagen und 19% MwSt	**Gesamtkosten** einvernehmliche Scheidung
3 000,00	238,00	684,25	922,25
4 000,00	280,00	850,85	1 130,85
5 000,00	322,00	1 017,45	1 339,45
6 000,00	364,00	1 184,05	1 548,05
7 000,00	406,00	1 350,65	1 765,65
8 000,00	448,00	1 517,25	1 965,25
9 000,00	490,00	1 683,85	2 173,85
10 000,00	532,00	1 850,45	2 382,45
13 000,00	590,00	2 005,15	2 595,15
16 000,00	648,00	2 159,85	2 807,85
19 000,00	706,00	2 314,55	3 020,55
22 000,00	764,00	2 469,25	3 233,25
25 000,00	822,00	2 623,95	3 445,95
30 000,00	898,00	2 864,94	3 762,94
35 000,00	974,00	3 105,90	4 079,90
40 000,00	1 050,00	3 346,88	4 396,88
45 000,00	1 126,00	3 587,85	4 713,85
50 000,00	1 202,00	3 828,83	5 030,83
65 000,00	1 466,00	4 108,48	5 574,48
80 000,00	1 730,00	4 388,13	6 118,13
95 000,00	1.994,00	4 667,78	6 661,78
110 000,00	2 258,00	4 947,43	7 205,43
125 000,00	2 522,00	5 227,08	7 749,08

Erläuterung:
Im Rahmen des Scheidungsverfahrens werden nach den gesetzlichen Vorgaben die Kosten gegeneinander aufgehoben, d.h. dass die Gerichtskosten zu teilen sind und jeder die Kosten seines Rechtsanwalts selbst zu tragen hat. Bei einer einvernehmlichen Scheidung besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass nur ein Ehegatte einen Anwalt beauftragt, so dass auch nur Kosten für diesen anfallen. Die Gerichtskosten ändern sich hierdurch nicht. Eine Kostenteilung lässt sich nur durch Vereinbarung erreichen.

Die obige Tabelle gibt daher die Gesamtkosten einer einvernehmlichen Scheidung wieder. Wenn auch der zweite Ehegatte einen Rechtsanwalt beauftragt, erhöhen sich die Gesamtkosten des Verfahrens um den in der Spalte „Gebühren RA“ angegebenen Wert für den zweiten Anwalt.

Hier geht´s zur Online-Scheidung
Informationen zur Kostentragung finden Sie hier und ein Muster einer Vereinbarung über die Kostenverteilung einer einvernehmlichen Scheidung auf unsere Seite Downloads.

© 2021 Rechtsanwalt Bernd Steinbach www.ADVOSCHEIDUNG.de

Auf der Folgeseite können Sie nachlesen, wie der Verfahrenswert ermittelt und die Kosten berechnet werden.

Kostenberechnung

Für die Kosten des Scheidungsverfahrens ist sowohl für die Gerichtskosten wie auch für die Rechtsanwaltskosten der Verfahrenswert (häufig noch Streitwert oder Gegenstandswert genannt) maßgebend. Dieser wird anhand der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Parteien ermittelt und durch das Gericht festgesetzt. Steht der Verfahrenswert fest, lassen sich die gesetzlichen Gebühren leicht ermitteln. Mit der von uns erstellten „Gebührentabelle einvernehmliche Scheidung“ können Sie diese leicht ablesen.

Der Verfahrenswert errechnet sich für das Scheidungsverfahren aus dem 3-fachen monatlichen Nettoeinkommen beider Ehegatten, wobei der Mindestwert EUR 3.000,00 beträgt (§ 43 FamGKG).

Beispiel: Die Ehefrau hat ein Nettoeinkommen von EUR 1.500,00 und der Ehemann EUR 2.500,00, so dass das Gesamteinkommen EUR 4.000,00 beträgt. Der dreifache Betrag ergibt einen Verfahrenswert von EUR 12.000,00.

Kindergeld erhöht bei manchen Gerichten das Einkommen bei demjenigen, der es bezieht. Unterhaltsberechtigte Kinder können den Verfahrenswert mindern. Viele Gerichte nehmen hier einen Abschlag in Höhe von meistens EUR 250,00 monatlich vor.

Nach den gesetzlichen Vorgaben ist grundsätzlich auch das gemeinsame Vermögen (abzüglich der Verbindlichkeiten) bei der Berechnung des Verfahrenswerts für die Scheidung einzubeziehen. Je nach Gerichtsbezirk wird häufig 5-10% des Nettovermögens in Ansatz gebracht, wobei Freibeträge in Abzug gebracht werden.

Der in der Regel durchzuführende Versorgungsausgleich wird mit mindestens EUR 1.000,00 berücksichtigt. Dieser Wert wird meist auch bei Ausschluss des Versorgungsausgleichs angesetzt. Eine genaue Festsetzung kann durch das Gericht erst erfolgen, wenn bekannt ist, welche Anrechte im Rahmen des Versorgungsausgleichs zu berücksichtigen sind. Nach § 50 FamGKG beträgt der Verfahrenswert beim Versorgungsausgleich für jedes Anrecht 10 Prozent des 3-fachen Monatsnettoeinkommen beider Ehegatten, mindestens jedoch EUR 1.000,00.

Beispiel: Beide Ehegatten sind jeweils in der gesetzlichen Rentenversicherung, so dass 2 Anrechte zu berücksichtigen sind. Anhand des obigen Beispiels (EUR 12.000,00 gemeinsames 3-faches Monatsnettoeinkommen) ergibt sich ein Betrag pro Versorgung in Höhe von EUR 1.200,00 (10% aus EUR 12.000,00). Der Versorgungsausgleich ist daher mit einem Verfahrenswert in Höhe von EUR 2.400,00 anzusetzen. Hat der Ehemann z.B. außerdem eine betriebliche Altersversorgung, erhöht sich der Gegenstandswert um weitere EUR 1.200,00.

Sind weitere Scheidungsfolgen durch das Gericht zu entscheiden, werden auch für diese ein Verfahrenswert festgesetzt. Wie hoch diese sind, können Sie hier nachlesen.

© 2021 Rechtsanwalt Bernd Steinbach www.ADVOSCHEIDUNG.de

Nach Ermittlung des Gesamtverfahrenswertes werden die Gerichts- und Anwaltsgebühren entsprechend den gesetzlichen Vorgaben berechnet.

In dem Beispiel oben ergibt sich ein Gesamtwert in Höhe EUR 14.400,00 (EUR 12.000,00 Ehescheidung + EUR 2.400,00 Versorgungsausgleich), so dass für eine einvernehmliche Scheidung in unserem Beispiel insgesamt Kosten in Höhe EUR 2.807,85 anfallen, wie Sie unserer obigen Gebührentabelle (Verfahrenswert bis EUR 16.000,00) entnehmen können.

Die Zahlen basieren auf den gesetzlichen Gebühren.

Da der Wert der Scheidung mit wenigsten EUR 3.000,00 angesetzt und auch der Versorgungsausgleich immer mit mindestens EUR 1.000,00 berücksichtigt wird, beträgt der Verfahrenswert einer Scheidung mit Versorgungsausgleich grundsätzlich immer mindestens EUR 4.000,00.

Kostenvorteil einvernehmliche Scheidung:

Liegen die Voraussetzungen einer einvernehmlichen Scheidung vor, kann durch einen Ehegatten die Scheidung beantragt werden. Dieser Antrag unterliegt dem Anwaltszwang. Der zweite Ehegatte, der lediglich der Scheidung zustimmt, benötigt keinen eigenen Anwalt. Zwischen den Ehegatten kann dann intern vereinbart werden, dass die für die Scheidung anfallenden Kosten z.B. hälftig geteilt werden, wodurch sich eine erhebliche Kostenersparnis für eine einvernehmliche Scheidung ergibt. Wie Sie unserem Beispielfall entnehmen können, würden die Gesamtkosten bei einem Gegenstandswert in Höhe von EUR 14.400,00 für eine einvernehmliche Scheidung EUR 2.807,85 (Verfahrenswert bis EUR 16.000,00 gem. obiger Tabelle) betragen. Durch die Nichtbeauftragung eines zweiten Anwalts ergibt sich in diesem Beispiel eine Reduzierung der Gesamtkosten des Verfahrens um EUR 2.159,85.

Gerne unterstützen wir Sie auch online, Ihre Scheidung mit so wenig Aufwand und Kosten wie möglich durchzuführen.

Hier geht´s zur Online-Scheidung und weiteren Informationen zu den Scheidungskosten.

Info Verfahrenskostenhilfe (VKH) und Ratenzahlung bei Scheidung: advoscheidung.de/vkh

---

© 2021 Rechtsanwalt Bernd Steinbach www.ADVOSCHEIDUNG.de